Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7380

12. 06. 90

Sachgebiet 753

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (21. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/6943 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 1. Dezember 1987 über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau

A. Problem

Der Vertrag vom 1. Dezember 1987 dient der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft.

B. Lösung

Das Vertragsgesetz schafft die Voraussetzung für die Ratifizierung des Vertrages.

Annahme des Gesetzentwurfes.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

wurden nicht erörtert

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/6943 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 16. Mai 1990

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Göhner	**Dr. Friedrich**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Friedrich

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 207. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. April 1990 zur Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

Der Bundesrat hatte in seiner 611. Sitzung am 6. April 1990 Stellung genommen.

II.

Der Vertrag über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau ist am 1. Dezember 1987 von den drei Vertragsparteien Bundesrepublik Deutschland, Republik Österreich und Europäische Wirtschaftsgemeinschaft unterzeichnet worden.

Im vergangenen Jahrzehnt haben die Europäischen Gemeinschaften Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Gewässerschutzes erhalten; daher ist die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft in den Vertrag einbezogen worden. Der Vertrag dient einer künftig verstärkten Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten, der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich, auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft.

Soweit sie die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im jeweils anderen Staat beeinflussen, sind sämtliche wasserwirtschaftlichen Bereiche und Vorhaben im Einzugsgebiet der Donau beider Nachbarstaaten vom Vertrag umfaßt.

Die Zusammenarbeit wird nach dem Vertrag zwischen den jeweils zuständigen Dienststellen und in einer neu zu schaffenden Ständigen Gewässerkommission stattfinden; das Statut dieser Kommission ist Bestandteil des Vertrages.

III.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 79. Sitzung am 16. Mai 1990 beraten.

Bereits in seiner 71. Sitzung am 24. Januar 1990 hatte er den entsprechenden Vorschlag für einen Beschluß des Rates zum Abschluß des Vertrages über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau — KOM(89) 28 endg. — „Rats-Dok.-Nr. 5768/89" — zur Kenntnis genommen.

Die mit dem Vertrag und dem Gesetzentwurf verknüpften Ziele wurden von allen Fraktionen befürwortet.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Bonn, den 12. Juni 1990

Dr. Friedrich
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333